

insbesondere darin, dass die Autorin nach dem Beginn der Arbeit in der Moschee noch einmal nachgefragt hat, um mögliche Veränderungen wahrzunehmen. Im Unterschied zu üblichen seelsorgerlichen Besuchen hat sie den Vorteil, dass sie methodisch sehr bewusst nach dem Konflikt fragen kann. Es ist keine Überraschung, dass sie dabei feststellt, dass das soziale und ökonomische Niveau eines Stadtteils für die Wahrnehmung des Fremden mit entscheidend ist. Viele Deutsche fühlen sich bedroht und entwurzelt. Manche haben finanzielle Einbußen erlebt. Nicht zuletzt durch den Einsatz evangelischer Pfarrer haben die Moschee-Gegner teilweise ihre Feindseligkeit überwunden. „Festzuhalten bleibt: nach dem Bau der Moschee gibt es weniger polarisierte Fronten. Die Gegnerschaft gegen die Moschee hat sich abgemildert und ist eher passiv und unkonkret geworden. Die Moschee ist nicht länger ein Streitthema für den Stadtteil Jungbusch. Sie hat neue Wahrnehmungs- und Begegnungsmöglichkeiten, aber keine neuen Konfrontationen geschaffen.“ (137) In einem vierten Kapitel entwirft sie „Perspektiven für eine Hermeneutik interreligiösen Fremdverstehens“. Sie unterscheidet dabei die Wahrnehmung, Begegnung und Handlung. Es ist bekannt, dass die Wahrnehmung des Fremden mit beeinflusst wird durch die eigene Lebensgeschichte, des sozialen Status, aber auch durch die eigene Religiosität. Je größer die Unzufriedenheit über die eigene Erlebensweise ist, desto größer ist die Bereitschaft, durch Feindbilder eindeutige Orientierungen zu gewinnen. Gemeindekreise hätten die Chance, die eigene Wahrnehmung selbstkritisch zu besprechen. Nur dann wird die Begegnung

nicht eigene Vorurteile zementieren, sondern möglicherweise positiv verändern. Immerhin zeigen die dargestellten Modelle, dass wohlüberlegte Begegnungen die Chance bieten, die kulturellen, rechtlichen und sozialen Gegensätze zu überwinden, die sich bei interreligiösen Begegnungen aufbauen. Die Beispiele, die sie als „Handlungsebene“ darstellt, zeigen aber, dass man dafür einen langen Atem braucht. Schulen sind dabei offenkundig besser geeignet als Kirchengemeinden, da dort die Muslime sich eher zuhause fühlen könnten. Nach der durchgeführten Feldforschung geht jedenfalls die Verfasserin davon aus, dass selbst eher konservative Gemeinden durch die interreligiöse Begegnung ihr Profil verbessern können. Es kommt also darauf an, einerseits verunsicherte Christen in ihren religiösen und sozialen Bezügen zu stärken, andererseits gegenüber andersgläubigen Menschen gelingende Formen des Zusammenlebens zu finden. Einmal mehr bekräftigt die Verfasserin die Forderung nach einer interreligiösen Ausbildung des theologischen Nachwuchses. Die vorliegende Arbeit ist ein wertvolles Beispiel empirisch-kritischer Theologie. Es ist zu hoffen, dass die Arbeit mit dazu beiträgt, dass interreligiöse Begegnungen glücken.

Wolfgang Wagner

GEWALT ÜBERWINDEN

Michael Haspel, Friedensethik und Humanitäre Intervention. Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik. Neukirchner Verlag, Neukirchen-Vluyn 2002. Pb. 240 Seiten. 29,90 EUR.

„Gerechter Friede – Schalom – ist die Grundorientierung evangelischer Friedensethik.“ Durch den Glauben an Got-

tes Versöhnung mit den Menschen ist eine sozialetische Verantwortung gegeben, nicht nur in unmittelbaren zwischenmenschlichen Beziehungen, sondern auch hinsichtlich der globalen ökonomischen und politischen Strukturen. Diesbezüglich besteht inzwischen ein Grundkonsens über die vorrangige Option für Gewaltfreiheit sowie für die Verrechtlichung von Konfliktlösungsmechanismen. – Ausgehend von diesem Grundkonsens evangelischer Friedensethik untersucht Michael Haspel in seiner Habilitationsschrift die umstrittene Frage, wie der Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz der Menschenrechte legitimiert werden kann. Folgt man der bekannten Logik der Lehre vom gerechten Krieg, dann stellt sich sofort die Anschlussfrage nach den Kriterien zur Beurteilung der je gegebenen Situation. Dieser Aufgabe stellt sich das Buch, indem ein differenzierter Kriterienkatalog entwickelt wird, der im Rahmen einer normativen Theorie entfaltet werden soll. Denn – so die Hauptthese des Autors – nur so kann es zu einer leistungsfähigen ethischen Entscheidungshilfe in Fragen der sog. „Humanitären Intervention“ kommen. Als Applikations- und Bewährungsfeld wählt der Autor den Krieg der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien.

Im einleitenden Kapitel analysiert H. die Diskussion um die Friedensethik in Deutschland, vom „bellizistischen Erbe“ des Nationalprotestantismus bis hin zu Entwürfen einer „Ethik der Rechtsbefolgung“ in den neunziger Jahren des 20. Jhs. (Huber/Reuter), die heute prägend sind. H. erkennt hier das Problem des Rechtspositivismus. Durch die Blockkonfrontation zwischen Ost und West und die kategoriale Ablehnung von Massenvernichtungswaffen

sei die Auseinandersetzung zur beschriebenen Ausgangsfrage praktisch ausgesetzt und die Lehre vom gerechten Krieg nur noch lückenhaft rezipiert worden. Man lehnte die Gesamtlogik ab und hielt doch an Einzelkriterien fest. Dies führte u.a. dazu, dass nicht mehr klar wurde, dass alle Kriterien erfüllt sein müssen, um von einer hinreichenden Legitimität eines militärischen Eingreifens zu sprechen. Deshalb seien „... die Äußerungen zur Legitimität des Kosovo-Krieges aus den verantwortlichen Gremien der EKD so unpräzise geblieben und standen teilweise jedenfalls im offenen Widerspruch zu den Kriterien der ‚Orientierungspunkte‘ (EKD 1993, kaum anders in ‚Friedensethik in der Bewährung, Zwischenbilanz‘, 2001), so dass der Protestantismus in der Öffentlichkeit jedenfalls zur differenzierten Urteilsbildung wenig beizutragen hatte“ (22). H. will in einem fortwährenden ethischen Diskurs die Moralität des positiven Rechts überprüft sehen, das Recht also ethisch begründen. Leider stößt die Untersuchung gerade hier an ihre Grenze, denn ethische Letztbegründungen werden gerade nicht geboten – das würde den Rahmen dieser Untersuchung überfordern. Es bleibt bei dem Verweis auf die Würde des Einzelnen und der Menschenrechte.

H. fordert die Konzeption einer Gesamttheorie zur Frage der legitimen Anwendung militärischer Gewalt, „die systematisch zusammenhängend normative Kriterien rekonstruiert, sie weiterentwickelt und differenziert, ergänzt und sowohl normative als auch pragmatische Regeln der Applikation inkorporiert“ (28). Voraussetzung bleibt die primäre Option der Gewaltfreiheit, die

Bindung der Gewalt an das Recht, sowie ein umfassender Friedensbegriff, der Menschenrechte und ökonomische Gerechtigkeit umfasst. – Dass mit solch einer ev. Friedensethik erst der Schalom Gottes ermöglicht werde (29), verrät eine zum Utilitarismus neigende Denkweise, doch sind solche Formulierungen in den ansonsten sehr sachlich und vorsichtig argumentierenden Ausführungen selten.

In den institutionalisierten internationalen Beziehungen steht mit den allgemeinen Menschenrechten zwar ein gemeinsamer Moralcodex zur Verfügung, doch H. betont zu Recht, dass die internationale Gesetzgebung keine normativen Begründungen liefern können, sondern lediglich prozedurale Regeln vereinbaren. Die Spannung von Gerechtigkeit und Gewaltfreiheit bleibt der gesamten Fragestellung inhärent.

Unter Aufnahme der neueren Diskussionen im angelsächsischen Bereich zur „Just- and Limited War Theory“, die den internationalen Institutionen allerdings keine große Bedeutung beimessen, diskutiert H. zunächst prinzipielle Begründungsprobleme: inwiefern sind Kriterien überhaupt zu begründen, wie lassen sie sich auf empirische Handlungskontexte beziehen und in welchem Verhältnis stehen sie zu ethischen Normen? Die bekannten Positionen der (positiven und deontologischen) „Realisten“ wie der (gesinnungspazifistischen und organisatorischen) „Idealisten“ werden erläutert. Allerdings wird die Position der „Gesinnungspazifisten“ nicht weiter berücksichtigt, da hier keine Reflexion der Kriterien erfolge.

In der Kriteriendiskussion folgt H. der bekannten Unterscheidung zwischen *ius ad bellum* (*causa iusta*, *legitima potestas*, *ultima ratio*, Verhältnismä-

ßigkeit der Güter, *recta intentio* und die vernünftige Aussicht auf Erfolg) und jenen des *ius in bello* (Verhältnismäßigkeit der Mittel, Diskriminierungsgebot, verbotene Waffen). In der sorgfältigen Darstellung werden auch die jeweiligen Abwägungsprobleme und Grenzen der jeweiligen Kriterien aufgezeigt. Inwiefern ist beispielsweise die Souveränität eines Staates in Fällen von rassistischer Unterdrückung und Befreiungskämpfen, bei Revolutionen oder Völkermord zu berücksichtigen? Schließlich gilt das Recht auf Souveränität als Grundpfeiler des internationalen Rechts zur Einrichtung eines internationalen Gewaltmonopols. Die eigentliche Leistung der Darstellung besteht in der parallelen Entwicklung von Regeln, nach denen geurteilt werden könnte: das Komprehensionsprinzip (jede Menschenrechtsverletzung ist gleich zu behandeln, auch ungerechte wirtschaftliche Strukturen), das Konsensprinzip (möglichst viele Staaten müssen einer militärischen Intervention zustimmen), das Konsistenzprinzip (Begründungen müssen in sich widerspruchsfrei sein, z.B. bei Waffenexporten: die Urteilenden dürfen nicht selbst Teil des Problems sein), das Kohärenzprinzip (ähnliche Fälle müssen berücksichtigt werden), das Kontinuitätsprinzip (durch früheres Handeln muss belegt sein, dass nicht aus eigenem Interesse gehandelt wird) und das Kollaborationsprinzip (Zusammenarbeit möglichst vieler Staaten). Diese Kriterien erlauben eine Prüfung hinsichtlich der rechtfertigenden Gründe (Legitimität) – in Ergänzung zum geltenden Recht (Legalität). Auf einem Tableau sind die Kriterien übersichtlich zusammengestellt.

Die Applikation auf den Kosovo-Krieg, in dem der Angriff der NATO

nach den einzelnen Kriterien überprüft wird, zeigt die Leistungsfähigkeit auf: sorgfältig wird unter Bezugnahme auf Experteneinschätzungen aus Politik, Militär, politischen Organisationen und juristischen Bewertungen gezeigt, dass in diesem konkreten Fall kein einziges (!) der Kriterien erfüllt war, selbst jene des *ius in bello* nicht. „Zusammenfassend kann als Ergebnis festgehalten werden, dass nicht nur die von der NATO als Humanitäre Intervention dargestellte Anwendung militärischer Gewalt nicht rechtfertigbar ist, also illegitim war, sondern dass es sich nach Art des Einsatzes militärischer Mittel auch gar nicht um eine Humanitäre Intervention handelt hat.“ (216)

Das materiale Ergebnis zeigt die Sinnhaftigkeit eines systematischen Auseinanderziehens der Ebenen einer Sozialtheorie: die Grundnormen, die Begründungen der Normen und die Bestimmung von Anwendungsregeln. H. fordert eine beständige Weiterentwicklung der Kriteriendiskussion, die realistischerweise auch auf den Ebenen unterhalb der UNO geführt werden sollte und plädiert dafür, die herrschende Zurückhaltung gegenüber der Just- and Limited War Theory aufzugeben, damit eine evangelische Friedensethik als differenzierte Stimme in der Öffentlichkeit wahrnehmbar wird.

Der Autor legt mit diesem sehr klar gegliederten und verständlich formulierten Buch einen lange überfälligen Beitrag zu brennenden Fragen der gegenwärtigen friedensethischen Debatte vor. Hieran muss angeknüpft werden. Zum einen ist die Frage der internationalen Verteilungsgerechtigkeit zwar immer wieder erwähnt, aber – verständlicherweise – hier nicht wirk-

lich expliziert. Zum zweiten müssen Vertreter der Lehre vom Gerechten Krieg sich differenziert an der Kriteriendiskussion beteiligen, um eine kohärente und überzeugende Argumentation in Entscheidungssituationen zur Orientierung bereitstellen zu können. Und zum dritten müssen sich pazifistische Positionen mit dieser leistungsfähigen Ausdifferenzierung auseinandersetzen, wenn das Gespräch zwischen beiden Positionen nicht einfach aufgegeben werden soll („Dies ist eine ethisch respektable Position, die allerdings in Hinsicht auf die Lösung internationaler politischer Konflikte als umfassende Konzeption wenig regulatives Potential zur Verfügung stellen kann“, 82): Diese werden allerdings weiterhin vor allem die Begründungen der Normen aus der Perspektive einer theologischen (!) Ethik einfordern.

Niemand kann ernsthaft bestreiten, dass sich in der Friedensethik äußerst schwierige weil weitreichende Abwägungsprobleme ergeben. Folgt man dem hier vorgeschlagenen Kriterienkatalog samt seinen Anwendungsregeln, dann wird deutlich, dass sich die Legitimität des Einsatzes militärischer Gewalt tatsächlich auf sehr wenige extreme Szenarien reduziert. Das ist im Rahmen einer evangelischen Friedensethik nur konsequent. Zu fragen bleibt m.E., ob dann – neben der ernsthaften Weiterentwicklung gewaltfreier Konfliktlösungsmechanismen – realistischerweise eher die Möglichkeit sehr begrenzter (nichtmilitärischer) Polizeiaktionen, basierend auf einem internationalen Gewaltmonopol, weiter entwickelt werden müsste.

Fernando Enns